

Volksstimme

Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Die Volksstimme erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage mit dem Datum des folgenden Tages. — Verantwortlicher Redakteur (mit Ausnahme der Beilage Die Neue Welt): Wilhelm Haupt, Magdeburg. Verantwortlich für Inserate: August Fabian, Magdeburg. Verlag von Bernhard Garbaum, Magdeburg. Druck von Franz Schönbauer, Magdeburg. Geschäftsstelle: Breitenweg 127. Redaktion: Breitenweg 127 (Eing. Schrotborferstr.). Fernsprecher 1567.

Beizahlungsbedingungen: Vierteljährlich (inkl. Fringerlohn) 2 Mk. 25 Pf. monatlich 80 Pf. Bei Abnahme von 2 Mk. monatlich 1.70 Mk. 2 Exempl. 2.90 Mk. In der Expedition und bei den Ausgabestellen vierteljährlich 2 Mk. monatlich 70 Pf. Bei den Postanstalten 2.50 Mk. Bestellschein. Einzelne Nummern (einschl. der Romanbeilage, sowie der Sonntagsbeilage Die Neue Welt) 10 Pf. Inserationsgebühren für die fünfgepaltene Beilage 15 Pf. Post-Zeitungsliste Nr. 7778

Nr. 183.

Magdeburg, Dienstag, den 8. August 1899.

10. Jahrgang.

An die Arbeiter Magdeburgs! Denkt an Eure dänischen Frauen und Kinder! Auf zur Volksversammlung Montag abend im Luisenpark. Das Mitglied des dänischen Reichstags, Stadtrat von Kopenhagen und Sekretär der vereinigten Gewerkschaften Dänemarks M. Olsen hat das Referat übernommen.

Der neue Dreyfusprozeß.

Der Schlußakt des Dreyfus-Dramas beginnt. Am Montag haben in Rennes die Verhandlungen im neuen Dreyfusprozeß ihren Anfang genommen.

Als der Kassationshof nach ebenso langwierigen wie an Wechselfällen reichen Verhandlungen am 3. Juni auf die Revision des ersten, auf lebenslängliche Deportation lautenden Urteils erkannt hatte, durfte jedermann, wer immer vorurteilslos der Affaire Dreyfus gegenübersteht, annehmen, daß das neue Kriegsgericht seinen Urteilspruch nach einer Verhandlung von wenigen Stunden, im schlimmsten Falle nach wenigen Tagen werde fällen können. Jetzt steht fest, daß der Prozeß wochenlang dauern wird. Daß Dreyfus freigesprochen werden muß, angesichts der schweren Gesetzesverletzung während des ersten Prozesses, darüber waltete nach dem Revisionsbeschluß des Kassationshofes keinerlei Zweifel. Daß Dreyfus freigesprochen werden muß, angesichts der Fälschungen, die das erste Urteil herbeigeführt haben, darf auch heute noch als sicher gelten. Aber inzwischen sind, noch ehe das neue Kriegsgericht in Rennes zusammengetreten ist, der erneuten Verhandlung des Dreyfusprozesses Schwierigkeiten erwachsen, die in jedem Lande mit geregelter Rechtspflege als ungeheuerlich erscheinen sollten. Die offenen und versteckten Versuche jedoch, die von den verschiedensten Seiten, nicht bloß von den Antisemiten und Nationalisten, gemacht worden sind, die Entscheidung des Kriegsgerichts zu beeinflussen, verdienen die ernsthafteste Beachtung.

Als vor fünf Jahren Dreyfus zum ersten Male vor seinen Richtern stand, war seine Anklage, wie Liebsteint sich ausdrückt, eine Affaire wie tausend andere. Heute ist der Fall Dreyfus „die“ Affaire geworden, von deren endgültiger Erledigung das Schicksal der Republik abhängig ist. Diese Affaire, wegen der zeitweilig die Persönlichkeit des Verurteilten ganz in den Hintergrund getreten ist, hat seit ihren ersten Anfängen wiederholte Einblicke in einen schier bodenlosen Abgrund von Gemeinheit gewährt. Die Fälschungen, welche begangen worden sind, um die Schuld des Verurteilten zu erweisen, haben dahin geführt, daß für zahlreiche Persönlichkeiten, die in der Armee an der Spitze stehen, die Affaire Dreyfus zu ihrer eigenen geworden ist. Für diese Gesellschaft von Betrogenen und Betrügnern bedeutet die Freisprechung von Dreyfus ihren eigenen moralischen Tod. Seine neue Verurteilung aber würde, wenn auch nicht ihre Unschuld an den zweifellos begangenen Fälschungen beweisen, wohl aber die Fälscher und ihre Werkzeuge in den Augen gewisser Leute als „wahre Patrioten“ erscheinen lassen, die sich „um des Vaterlandes willen“ in der Wahl ihrer Mittel vergriffen. Für diese Gesellschaft lautet daher die Parole für den neuen Dreyfusprozeß: er oder wir.

General Mercier, der Kriegsminister zur Zeit des ersten Dreyfusprozesses, hat bereits seinen Vertrauten gegenüber am Vorabend des Prozesses zu Rennes die Frage also gestellt: „Entweder ist Dreyfus schuldig oder ich.“ Mit Recht hält der „Figaro“ gegenüber dieser Äußerung dem General Mercier entgegen, die Akten, auf Grund deren die erste Verurteilung von Dreyfus erfolgte, waren gefälscht und bezogen sich außerdem nicht auf Dreyfus. Wenn also jetzt Dreyfus wirklich für schuldig erkannt würde, so wäre General Mercier darum nicht weniger schuldig. Mercier hätte also sagen müssen: Ob Dreyfus schuldig ist oder nicht, ich bin es gewiß.

Ebenso wie das Schicksal des Generals Mercier ist die Zukunft einer Reihe anderer Generale auf das engste mit dem Ausgang des Dreyfus-Prozesses verknüpft. Aus diesem Grunde erscheint es verständlich, daß die Gegner der Revision mit aller Macht daran arbeiten, die engen Grenzen, welche der Kassationshof dem Kriegsgericht in Rennes für seine Verhandlungen gezogen hat, zu erweitern. Das Urteil des Kassationshofes hat dem Kriegsgericht in Rennes eine gebundene Marschroute vorgezeichnet, indem es feststellte, daß Dreyfus das Bordereau, auf Grund dessen er verurteilt worden ist, nicht geschrieben haben kann. Der Kassationshof hat damit schon die dem Kriegsgericht vorgelegte einzige Frage beantwortet: „Ist Dreyfus schuldig, im Jahre 1894 Machinationen hervorgerufen oder Einver-

ständnisse unterhalten zu haben mit einer fremden Macht oder deren Agenten, um sie zu veranlassen, Feindseligkeiten gegen Frankreich zu begehen oder einen Krieg zu unternehmen, und ihr die Mittel dazu verschafft zu haben durch Lieferung der im Bordereau genannten Notizen und Dokumente?“

Heute steht aber fest, daß das erste Urteil gegen Dreyfus nur möglich war infolge einer schweren Rechtsbeugung und auf Grund gefälschter Dokumente. Die Untersuchung des Kassationshofes hat diese beiden Elemente in unzweifelhafter Weise zu Tage gefördert. Das einzige, was in dieser Richtung zur Zeit noch nicht aufgeklärt erscheint, ist die Frage, ob die Ankläger des Dreyfus die Fälschungen als solche kannten oder ob sie selbst nur zu den Hintergangenen gehören.

Soll also eine neuerliche und diesmal endgültige Verurteilung des Deportierten von der Teufelskügel möglich werden, so müssen neue rechtskräftige Beweise vorgebracht werden, und man wird sehen, was die Generale Mercier, Gonse und Boisdeffre in dieser Richtung dem Kriegsgericht in Rennes enthüllen werden. Als Verfasser des Bordereaus, welches bei der ersten Verurteilung eine entscheidende Rolle spielte, hat sich wiederholt Esterhazy bekannt. Es kann also im neuen Prozeß als Beweismittel gegen Dreyfus nicht mehr verwertet werden.

Die gegenwärtige formelle Prozeßlage für die Verhandlungen des neuen Kriegsgerichts in Rennes kennzeichnet das frühere Mitglied des Reichsgerichts, Otto Mittelstädt, in seiner Broschüre „Die Affaire Dreyfus“ wie folgt: „Die Entscheidung des Kassationshofes stützt sich, indem sie die Würdigung ferner vorhandener Revisionsgründe ausdrücklich offen läßt, auf zwei hauptsächlichste Erwägungen: 1. es steht fest, daß, gleichviel ob legaler oder illegaler Weise, dem Kriegsgericht das Schriftstück »ce canaille de D.« als Beweismittel gegen Dreyfus gedient hat, während jetzt bewiesen ist, daß sich dasselbe nicht auf Dreyfus bezieht, 2. während das die Grundfrage der Anschulding bildende Bordereau im Jahre 1894 von drei der vernommenen Experten dem Verurteilten Dreyfus zugeschrieben wurde, liegen jetzt eine Reihe anderweiter Gutachten vor, nach denen die Handschrift und das Papier des Bordereaus nicht von Dreyfus, sondern von „einem anderen Offizier“, dem Verfasser zweier Briefe vom 17. April 1892 und 17. August 1894 (Esterhazy), herrühren. Diese dem verurteilenden Kriegsgericht unbekannt gebliebenen Thatsachen »tendent à démontrer«, daß das Bordereau nicht von Dreyfus geschrieben ist, sind also dazu angethan, die Unschuld des Verurteilten zu erweisen, und werden durch die zum Teil unbeglaubigten, andernteils ungläubhaften und unwahren Angaben über irgend welche von Dreyfus nach seiner Verurteilung abgelegten „Geständnisse“ in keiner Weise erschüttert. Weshalb der Kassationshof, der im übrigen einmütig, mit allen 47 Stimmen, ohne jeden Dissens, für die Revision gewesen sein soll, nicht sofort auf Freisprechung erkannt hat, wird in den Urteilsgründen nur mit der formellen Phrase erklärt, nach Maßgabe des Artikels 145 in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1899 (dem sogenannten Dessaisierungsgesetz) »il doit être procédé à de nouveaux débats oraux«, d. h. es läge Anlaß für eine neue mündliche Verhandlung vor.

Mit dieser Unbestimmtheit der für die Zurückverweisung maßgebend gewordenen Gründe hängt es zusammen, daß jetzt in der französischen und deutschen Presse sehr viel unklare Ansichten über die Befugnisse des neuen Kriegsgerichts zu Tage gefördert worden sind. Man hat behauptet, das letztere müsse nunmehr in pflichtmäßiger Befolgung des Revisionsurteils Dreyfus freisprechen. Das ist nach Mittelstädt positiv falsch. Das neue Kriegsgericht ist nur in dreifacher Beziehung vinkuliert. Zum ersten ist es gebunden, die Schuldfrage ausschließlich von der erwiesenen oder nicht erwiesenen Mitteilung der fünf im Bordereau einzeln aufgeführten Urkunden abhängig zu machen, darf also nicht, wie dies das erste Kriegsgericht gethan, anderweite Anschuldigungspunkte (Mitteilung von Plänen der Festung Nizza, des Dons Robin etc.) in das Verfahren hineinziehen. Zum zweiten scheidet das Schriftstück „ce canaille de D.“ aus den Beweismitteln aus. Und zum dritten ist das neue Kriegsgericht verpflichtet, die aus Handschrift und Papierbeschaffen-

heit des Bordereaus gegen Esterhazy sprechenden Verdachtsgründe der Beweiswürdigung mit zu Grunde zu legen. Wenn aber beispielsweise das neu erkennende Gericht, etwa nach Anleitung der von Cavaignac und Roget beliebten Deduktionen, zu der Ueberzeugung gelangte, gleichviel, wessen Hand das Bordereau geschrieben, die darin bezeichneten Urkunden könnten ihrer inneren und äußeren Qualität nach nur von Dreyfus verraten worden sein, so ist es durch das Revisionsurteil (die im Bericht darüber vorgetragene Ansicht des Referenten sind gleichgültig) unbehindert, Dreyfus von neuem zu verurteilen. Und da das kriegsgerichtliche Urteil wiederum ein Verdict ohne alle Gründe sein wird, wird sich auch niemals nachprüfen lassen, woraufhin verurteilt oder freigesprochen worden ist. Das ist auf dem Boden des Revisionsurteils die zweifelloso formelle Prozeßlage.

Materiell hängt die Entscheidung in Rennes wesentlich ab von der Zusammenfassung des Kriegsgerichts. Daß gerade die bretonische Stadt Rennes für das neue Kriegsgericht ausersehen wurde, soll seinen Grund darin haben, daß man eine nicht allzu weit von einem Seehafen entfernte Stadt wählen wollte, und weil in Rennes zwei Artillerie-Regimenter in Garnison liegen, sodas mindestens zwei Offiziere dieser Waffe ohne Schwierigkeit in das Kriegsgericht delegiert werden können. Der Kassationshof nahm an, daß das Urteil von 1894 anders gelaufen hätte, wenn damals die Artillerie unter den Richtern vertreten gewesen wäre. Ein Artillerieoffizier hätte jedenfalls erkannt, daß ein Kamerad von seiner Waffe niemals das „Bordereau“ geschrieben haben könnte.

Vorsitzender des Kriegsgerichts in Rennes ist der 59 jährige Genieoberst Jouanist, ein Rennefer Kind. Ihm folgt als nächster im Grade der im Alter um Jahre jüngere Oberlieutenant Brogniar, Direktor der Artillerieschule von Rennes. Das 10. Artillerie-Regiment von Rennes stellt Johann zum Kriegsgericht den Major Profilliz und das 7. Artillerie-Regiment die Majore Merle und de Lancrau de Breon, sowie die Hauptleute Beauvais und Parfait. Ihr Alter wechselt zwischen 40 und 47 Jahren, entspricht also im Durchschnitt dem Alter Dreyfus'. Sämtliche Richter gehören den gelehrten Waffengattungen an und sind daher auch sämtlich aus der polytechnischen Schule hervorgegangen. Dagegen ist der Regierungskommissar Major Carrière ein Jögling der Schule von St. Cyr und von der Infanterie später zur Gendarmerie übergegangen, wo er 1889 seiner Abschied nahm. Hierauf zunächst zum Berichterstatter bei dem Kriegsgericht des 3. Armeekorps in Rouen ernannt, wurde er 1892 als Regierungskommissar zum Kriegsgericht des 10. Korps nach Rennes versetzt. Vier bejahet der jetzt 66 jährige Mann seit dem vorigen Jahre die Vorlesungen der juristischen Fakultät. Berichterstatter endlich im bevorstehenden Prozeß ist der ebenfalls bereits 60 jährige Hauptmann Jougur, der von der Pike an dienend nach 8 jähriger Dienstzeit 1868 zum Unterleutnant befördert wurde und als solcher den Feldzug von 1870 mitmachte.

Von der Entscheidung dieser Männer hängt das Wohl und Wehe von Dreyfus, hängt aber auch die Zukunft Frankreichs ab.

Politische Tagesrundschau.

Deutschland.

„Wie das Volk denkt“, vertritt uns das Organ des Bundes der Landwirte. Es ist geradezu überrast von der Einstimmigkeit, mit der man nicht nur in den Kreisen der Industrie und des Großgewerbes, sondern auch in denen des Handwerks, des Kleinhandels, der landwirtschaftlichen Kleinbesitzer die Annahme der Zucht hausvorlage (abgesehen von einigen notwendigen Aenderungen in einzelnen) fordert. Sollte das Bündlerblatt von der sehr geschickt inszenierten Mache der Scharfmacher für die Zucht hausvorlage noch nichts gemerkt haben, oder gedenkt es seine Leser zu täuschen. Das Blatt verrennt sich schließlich so in seine Unkenntnis der wahren Stimmung, daß es das alleinige Ziel bei Ablehnung der Vorlage in der Reichstagsauflösung und Wendtsternschen Belagerungszuständen erblickt, indem es nach berühmten Mustern also heßt: „Nach der Anschauung des denkenden (!? Red. d. B.) Volkes kann die Re-

